

REACH-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Steinhaus GmbH unterstützt die der REACH-Verordnung zugrunde liegenden Ziele und die sich daraus ergebenden Maßnahmen.

Als Hersteller von Zubereitungen sind wir im Sinne von REACH ein „nachgeschalteter Anwender“. Wir befinden uns damit in der Lieferkette zwischen dem Kunden, also Ihnen, und diversen Vorlieferanten. Die Pflicht zur (Vor)Registrierung der Stoffe liegt beim Vorlieferanten (Hersteller) bzw. Importeur des jeweiligen Stoffes, d. h. nicht bei uns.

Sämtliche, bis heute geführten Rücksprachen mit unseren Lieferanten haben ergeben, dass alle in unseren Produkten enthaltenen Stoffe (vor)registriert wurden oder werden, so dass wir nach heutigem Stand davon ausgehen, Ihnen auch zukünftig alle Produkte in bekannter Qualität unverändert liefern zu können.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen zur Umsetzung der REACH-Verordnung in unserem Unternehmen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an unseren Ansprechpartner für Fragen zu REACH:

Herr A. Krappweis,
E-Mail: a.krappweis@steinhaus-gmbh.de.

